21. Verhältnis von Garantieübernahme und Rekapitalisierungsmaßnahme

[1]Der Zweck der Stabilisierungsmaßnahmen nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz ist vorrangig durch Garantieübernahmen zu erreichen. [2]Es gilt der Grundsatz des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der staatlichen Mittel (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayFoG). [3]Soweit zusätzlich der Einsatz von Rekapitalisierungsmaßnahmen erforderlich ist, können Garantieübernahmen und Rekapitalisierungsmaßnahmen gemeinsam angewendet werden.